

**Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Niederdorfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.06.2019 für den Friedhof der Gemeinde Niederdorfelden folgende

1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

**§ 7
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung nach Beendigung der Trauerfeier
98,00 €

Artikel 2

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8
Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 675,00 €
 - b) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 710,00 €
2. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 526,00 €
3. Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen 213,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | in einer Urnenreihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |
| 2. | in einer Urnenwahlgrabstätte (je Aschenurne) | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |
| 3. | in einer Wahl- und Reihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 213,00 € |
| 4. | in einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 270,00 € |

(3) Für Bestattung von Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 140,00 € |
| 2. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte, das Öffnen, und Schließen der Urnenkammer sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 197,00 € |

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

Artikel 3

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben | 3.610,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben | 1.300,00 € |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. | bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 120,00 € |
| 2. | bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 65,00 € |
| (4) | Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. | |

Artikel 4

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.270,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 2.440,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.210,00 €

Artikel 5

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

- (1) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.120,00 €

Artikel 6

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von einer Aschurne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.170,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschurnen für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.240,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte für zwei Aschurnen werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben 62,00€
- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnenwandgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 7

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Wahlgrabstätten	562,00 €
b) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	410,00 €
c) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahres	296,00 €
d) bei Urnengrabstätten	258,00 €
e) bei Urnenwandgrabstätten (Verschlussplatten)	79,00 €

f) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben

1. bei Reihengrabstätten	57,00 €
2. bei Wahlgrabstätten	76,00 €
3. bei Urnengrabstätten	38,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Rasenpflege durch das Friedhofspersonal nach erfolgter Räumung des Grabes.

Abs. 1 f) gilt nicht bei Räumung einer Urnenwandgrabstätte vor Ablauf der eigentlichen Nutzungszeit.

Die Grabräumungsgebühren entstehen ab dem 01.01.2014 bei der erstmaligen Überlassung einer Grabstätte. Soweit die Abräumung einer Grabstätte am Ende ihrer Laufzeit durch die Friedhofsverwaltung oder von einem ihr beauftragten Dritten erfolgt und für die entsprechende Grabstätte die Gebühren für die Grabräumung **nicht bereits im Vorhinein** entrichtet wurden, entstehen die Grabräumungsgebühren nach erfolgter Abräumung.

Artikel 8

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1. Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen. 40,00 €

2. Entstehende Auslagen der Friedhofsverwaltung werden zusätzlich berechnet.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 unverändert.

Niederdorfelden, den 28.06.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden


Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk (nach § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niederdorfelden, den 28.06.2019


Klaus Büttner
Bürgermeister